

Verfahrensweg aus Sicht eines Sachverständigen mit Bericht aus der Praxis

Referent: Dr. Jochen Pohl

APO Geopohl AG
Johannes-Reitz-Straße 6
09120 Chemnitz
Mail: jochen.pohl@geopohl.com
Tel: 0371 – 84 49 49 0

Baufachtagung 2018 - LfL und ALB Bayern e.V.
Güllegruben- und Fahrsilobau nach der neuen Anlagenverordnung
11. Dezember 2018 - Poing-Grub (Bayern)



Gesetze – Verordnungen – Technische Regeln

- WHG Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Stand 18. Juli 2018
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017
- DIN 11622-2 (September 2015) Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen aus Beton
- DIN 11622-5 (September 2015) Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos Teil 5: Fahrsilos
- DWA-A 792 (August 2018). Technische Regel wassergefährdende Stoffe [TRwS] Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

WHG vom 31.Juli 2009 Fassung vom 29.03.2017



§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Anlagen zum <u>U</u>mschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum <u>L</u>agern und <u>A</u>bfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Bestmöglicher Schutz



§ 3 Grundsätze

- (2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als <u>allgemein</u> wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft (Auszug):
- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
- 2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
- 3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
- 4. Silagesickersaft,
- 5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
- 6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,

AwSV vom 18. April 2017 Gültig ab 01 August 2017



Anhang 7 Nr. 6.1 (sinngemäß):

Anzeigepflicht:

Silagesickersaftbehälter > 25 m³ Sonstige JGS-Anlagen inkl. Güllebehälter > 500 m³ Festmistplatten, Fahrsilos > 1000 m³

AwSV vom 18. April 2017 Gültig ab 01 August 2017



Anhang 7 Nr. 2.4 (sinngemäß):

Fachbetriebspflicht:

Silagesickersaftbehälter > 25 m³ Sonstig JGS-Anlagen inkl. Güllebehälter > 500 m³ Festmistplatten, Fahrsilos > 1000 m³



Anhang 7 Nr. 2.1:

Es dürfen für die Anlagen (JGS-Anlagen) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

D.h. Fugensysteme, Asphaltbauweisen, Rohrleitungssysteme.... benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DiBt.



Anhang 7 Nr. 6.4, 7.1 (sinngemäß):

Prüfpflicht durch AwSV Sachverständige bei Inbetriebnahme und auf Anordnung der Behörde:

Silagesickersaftbehälter > 25 m³
Sonstige JGS-Anlagen inkl. Güllebehälter > 500 m³
Festmistplatten, Fahrsilos > 1000 m³
Erdbecken (wiederkehrend prüfpflichtig)

Es gelten für bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren, diese Prüfpflichten auch weiterhin.



Anhang 7 Nr. 7.2 und 7.3 (sinngemäß):

Bei bestehenden JGS-Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 Kubikmetern, die z.B. kein Leckageerkennungssystem (LES) haben, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. Dies gilt auch für Festmistplatten und Fahrsilos, die keine seitlichen Einfassungen zum Schutz gegen abfließendes bzw. zufließendes Niederschlagswasser haben. Ist die Nachrüstung mit einem LES aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.



Vor Beginn der Arbeiten ist der Sachverständige zu beteiligen (TRwS 792).

Es bedarf einer engen Abstimmung zwischen dem Sachverständigen und der zuständigen Wasser-behörde, da für viele Bauprodukte noch keine "Zulassungen des DiBt" vorliegen. Das Instrument der Eignungsfeststellung gibt es für JGS-Anlagen nicht (§ 63 WHG). Vor Baubeginn sollte ein Prüfkonzept durch den Sachverständigen erstellt werden.



Prüfablauf am Beispiel eines neu errichteten Güllebehälters (> 500 m³):

- Prüfung der Planunterlagen
- Kontrolle der ausgelegten Dichtungsbahn auf Eignung und Beschädigung. Kontrolle des Drainmaterials.
- Dichtheitsprüfung des fertiggestellten Behälters mittels Pegelmessung (TRwS 792). Optische Kontrolle des Behälters
- Kontrolle des fertiggestellten Leckageerkennungsystems
- Inbetriebnahmeprüfung (Technische Prüfung, Ordnungsprüfung) des fertiggestellten Behälters mit Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Abfüllplatz
- Abschließende Prüfung nach Vollfüllung des Behälters nach spätestens einem Jahr (TRwS 792).

Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS 792) August 2018



- 9 Sachverständigenprüfung
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Prüfung vor Inbetriebnahme
 - 9.2.1 Allgemeines
 - 9.2.3 Technische Prüfung
 - 9.2.3.1 Allgemeines
 - 9.2.3.2 Behälter, Kanäle und Rinnen
 - 9.2.3.2.1 Allgemeines
 - 9.2.3.2.2 Teil A: Sichtprüfung und Wasserstandsprüfung durch den Sachverständigen
 - 9.2.3.2.3 Teil B: Teilprüfung unter Betriebsbedingungen
 - 9.2.3.3 Erdbecken
 - 9.2.3.4 Rohrleitungen
 - 9.2.3.5 Fahrsilos, Abfüllplätze, Festmistplatten
- 9.3 Wiederkehrende Prüfung und Prüfung auf Anordnung
 - 9.3.1 Ordnungsprüfung
 - 9.3.2 Technische Prüfung

Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS 792) August 2018



10 Bestehende Anlagen

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Anschlussbereich Bodenplatte/Wand einsehbar
- 10.3 Anschlussbereich Bodenplatte/Wand nicht einsehbar
 - 10.3.1 Bestehende Anlagen mit Leckageerkennung
 - 10.3.1.1 Anlagen mit verschweißter Dichtungsbahn
 - 10.3.1.2 Anlagen mit mineralischer Dichtschicht
 - 10.3.1.3 Anlagen mit Leckageerkennung für Anschlussbereich Wand/Bodenplatte (nur Ringdränage)
 - 10.3.1.4 Anlagen mit überlappender Dichtbahn
 - 10.3.2 Bestehende Anlagen ohne Leckageerkennung
 - 10.3.2.1 Füllstandmessung ist technisch und betrieblich möglich
 - 10.3.2.2 Füllstandmessung ist technisch und betrieblich nicht möglich
 - 10.3.2.3 Bautechnische Maßnahmen
- 10.4 Bestehende dauerhaft eingestaute Kanäle und Rohrleitungen ohne Leckageerkennung



